

Elterninformationen zum Betriebspraktikum von SchülerInnen

Liebe Eltern,

Ihre Kinder haben die Unterlagen und den Termin des Betriebspraktikums erhalten, das diese in der Jahrgangsstufe 9 durchführen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen die wesentlichen Informationen zu diesem Thema geben. Den vollständigen Erlass zum Betriebspraktikum finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de (s. dort unter dem Suchbegriff „Betriebspraktikum: a) Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und b) Erlass Zusammenarbeit Schule Betriebspraktika)

1. Ziele

Das Betriebspraktikum ist die umfassendste Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar zu machen. Die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse sammeln **Informationen u.a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen**, die sie in Zusammenarbeit mit sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebe dokumentieren und auswerten.

Deshalb sollte das Betriebspraktikum in einem **mittleren oder größeren Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb** sein, der eine **gegliederte Struktur** (mindestens 2 Abteilungen, z.B. Einkauf kaufmännische Abteilung, Verkauf) hat und möglichst **Mitarbeiter(innen) verschiedener Berufe** beschäftigt.

2. Organisation

Leitfach für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist das **Fach Politik und Wirtschaft**.

Innerhalb des Faches wird in die **Thematik Ökonomie und Arbeitswelt** eingeführt werden und das Praktikum vor- und nachbereitet.

Unterrichtsort während des Praktikums ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers **in zumutbarer Entfernung** liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 sollen am Praktikum teilnehmen.

Betriebspraktika dauern **zwei Wochen** und sind in der Regel **am Anfang des zweiten Halbjahrs in Klasse 9**, also im Februar/März angesiedelt. Im Anschluss bekommen die Schülerinnen und Schüler einige Wochen lang Zeit, ihren **Praktikumsbericht** zu erstellen.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Dennoch finden die **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes** entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums

Die Betriebspraktika werden **in der Regel von der Lehrkraft im Fach Politik und Wirtschaft** vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Sie/er ist die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums.

Es ist an unserer Schule im Sinne eines erfolversprechenden Praktikums erwünscht, dass die Schüler **(mit Unterstützung von Eltern und Lehrern) selbstständig auf die Suche nach einem geeigneten Betrieb gehen**.

Die betreuende Lehrkraft überprüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb **und führt Betriebsbesuche** in dieser Zeit durch.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler **beträgt 30 Stunden** und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. **Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.**

Der Betrieb benennt der Schulleiterin/dem Schulleiter **eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer)**. Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können. und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

4. Versicherungsschutz

4.1 Unfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler: Sie sind nach Bundesgesetz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert.

Für Lehrerinnen und Lehrer: Die Leitung des Betriebspraktikums ist für die Betroffenen Dienst im Sinne des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie sind entsprechend versichert.

4.2 Haftpflichtdeckungsschutz

Für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die **Deckungssummen** betragen:

1 100 000 €	bei Personenschäden
500 000 €	bei Sachschäden
51 500 €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51 500 €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

5. Beförderungs- und Reisekosten

Für Schülerinnen und Schüler:

Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes erstattet.